Stadt Lohne
Die Bürgermeisterin

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

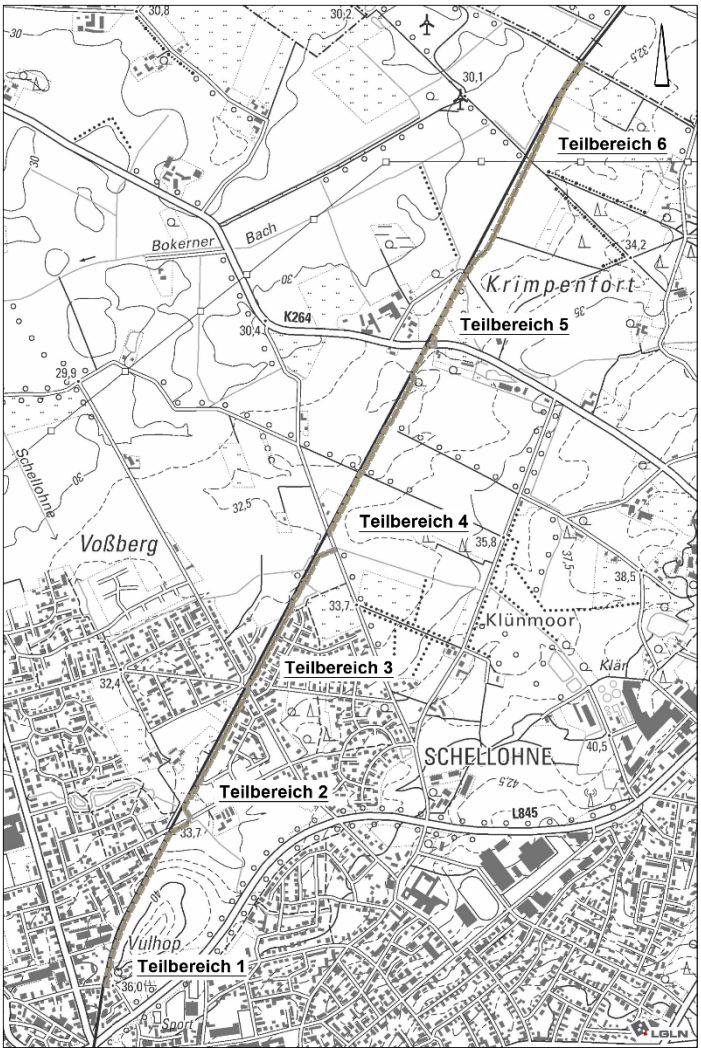
5. Jahrgang **Ausgegeben am 13. November 2026** **Nr. 53/2026**

Bekanntmachung

89. Änderung des Flächennutzungsplans ’80 und Bebauungsplan Nr. 201 für den Bereich "Radweg Lohne – Vechta" der Stadt Lohne, Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung vom 04.10.2022 die Aufstellung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ´80 und des Bebauungsplans Nr. 201 "Radweg Lohne – Vechta" beschlossen sowie den Entwürfen des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes und deren Begründungen zugestimmt und die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung der Radwegeverbindung Lohne – Vechta.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist aus der nachstehenden Skizze ersichtlich:



Sämtliche Planunterlagen stehen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom **16. November 2026 bis zum 18. Dezember 2026** im Internet unter **https://www.lohne.de/Bauen-und-Wohnen/Bekanntmachungen.htm** sowie auf dem **https://uvp.niedersachsen.de/** zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Zusätzlich liegen sämtliche Planunterlagen im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, während der Dienststunden der Stadtverwaltung (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über das Kontaktformular unter **https://www.lohne.de/Bauen-und-Wohnen/Bekanntmachungen.htm** oder per Mail unter **bauleitplanung@lohne.de** übermittelt werden. Weiterhin ist es möglich Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

DIN-Normen und sonstige außerstaatliche Regelwerke, auf die die Bauleitpläne Bezug nehmen, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bauamt der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne, Zimmer 312 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Die Bekanntmachungen werden angeordnet.

Dr. Voet